



## **Merkblatt**

vom 25.08.2015

### **Anforderungen an den Brandschutz und die Standsicherheit bei der Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in Zelten und Zelthallen**

#### **Allgemeines**

Aufgrund der stark ansteigenden Flüchtlingszahlen in Nordrhein-Westfalen müssen Flüchtlinge und Asylbegehrende in Zelten und Zelthallen untergebracht werden, um eine drohende Obdachlosigkeit zu vermeiden. Es ist davon auszugehen, dass die einweisenden Behörden und die Betreiber den Schutz von Leben und Gesundheit der Flüchtlinge in den Zelten sicherstellen, etwa durch Beteiligung der zuständigen Brandschutzdienststelle und der Gewährleistung der Standsicherheit (letzteres ggfs. durch die Beteiligung staatlich anerkannter Sachverständiger für Standsicherheit). Vor diesem Hintergrund werden folgende Hinweise zu den brandschutztechnischen und standsicherheitsrelevanten Anforderungen an Zelte, die keine Fliegenden Bauten i.S.v. § 79 BauO sind, erteilt. Dabei basieren diese Hinweise auf folgenden Annahmen:

1. Es handelt sich um eingeschossige Zelte mit einer Grundfläche von mehr als 75m<sup>2</sup> und einer Länge und Breite von jeweils höchstens 40 m.
2. Die Zelte werden als Unterkunftszelte oder als Großschlafraum genutzt. Einzelne oder mehrere Betten können durch nicht raumhohe Raumteiler, Sichtschutzelemente usw. voneinander getrennt sein.
3. Eine Beheizung der Zelte erfolgt von außen durch (z. B. durch Warmluftgebläse) und nicht von innen durch elektrische oder gasbetriebene Heizstrahler.
4. Während des Betriebes des Zeltes ist Aufsichtspersonal ständig anwesend.
5. Der Schutz gegen die Verursachung eines Brandes von außen (z. B. durch Brandstiftung) wird durch betriebliche bzw. organisatorische Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet. Technische Anlagen werden so geschützt, dass durch sie keine Verursachung eines Brandes von außen zu befürchten ist.

Andere Nutzungen (Küchenzelte oder Zelte, die zur Essensausgabe oder als Speisesaal dienen) erfordern eine andere Risikobewertung.

## **Standssicherheit**

Standssicherheitsprobleme sind bei Zelten, die über eine Ausführungsgenehmigung verfügen, in den meisten Fällen nicht zu erwarten, da Zelte, die Fliegende Bauten sind, im Regelfall nach DIN 4112 bzw. nach DIN EN 13782 für den Betrieb bis Windzone 3 ausgelegt sind. Standorte in Nordrhein-Westfalen liegen in den Windzonen 1 und 2 (s. a. Windzonenkarte im Anhang NA.A in DIN EN 1991-1-4/NA:2010-12). Die Windlastansätze in den Standssicherheitsnachweisen Fliegender Bauten von Zelten mit einer Breite von kleiner oder gleich 10 m und einer Höhe von kleiner oder gleich 5 m sind zwar gegenüber Dauerbauwerken reduziert, jedoch sind entsprechende Abminderungen für eine zeitlich befristete Nutzung baulicher Anlagen für die Dauer von zwei Jahren gemäß dem nationalen Anhang zur Windlastnorm für bauliche Anlagen, die keine Fliegenden Bauten sind, ebenfalls zulässig. Da Fliegende Bauten in der Regel nicht für einen Winterbetrieb ausgerichtet sind, sind die Standssicherheitsnachweise Fliegender Bauten in der Regel ohne Schneelastansatz geführt. Durch Anordnung einer dauerhaften Winterheizung bzw. unverzügliche Räumung von Schneelasten kann aber auch hier die Standssicherheit gewährleistet werden.

Für Zelte, für die keine Ausführungsgenehmigung vorliegt, ist ein Nachweis über die Standssicherheit zu erstellen.

## **Zugänge und Zufahrten auf den Grundstücken, Löschwasser**

Die Anforderungen an Zu- und Durchfahrten sowie an Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr ergeben sich aus § 5 BauO NRW i.V.m. Nr. 5 VV BauO NRW. Darüber hinaus sollten diese mit der zuständigen Brandschutzdienststelle abgestimmt werden. Zur Brandbekämpfung der Feuerwehr muss eine ausreichende Wassermenge zur Verfügung stehen. In der Regel ist ein Löschwasserbedarf von 96 m<sup>3</sup>/h über einen Zeitraum von zwei Stunden ausreichend.

## **Abstände zu Gebäuden und Grundstücksgrenzen**

Der aus Brandschutzgründen erforderliche Mindestabstand zwischen Zelten und zu anderen Gebäuden auf demselben Grundstück beträgt 5 m. Zu Grundstücksgrenzen ist ein Mindestabstand von 2,50 m einzuhalten.

## **Bauteil- und Baustoffanforderungen**

An die Bauteile und Baustoffe von Zelten, die sonst Fliegende Bauten sind und die unter den eingangs beschriebenen Umständen als bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung (Sonderbauten) zu betrachten sind, müssen keine höheren Anforderungen gestellt werden, als nach der Richtlinie über den Bau und Betrieb

Fliegender Bauten (keine Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der tragenden und aussteifenden Teile der Zeltkonstruktion, Außenwände schwer entflammbar, Bedachungen über 2,30 m normal entflammbar).

Unter der Voraussetzung der eingangs getroffenen Annahmen (Länge und Breite von jeweils höchstens 40 m) ist keine Bildung von Brandabschnitten erforderlich.

### **Rettungswege einschließlich der erforderlichen Beleuchtung**

In aller Regel stehen durch die erforderlichen Abstände zu anderen Gebäuden und zu Grundstücksgrenzen ausreichend breite Rettungswege auf dem Grundstück zur Verfügung.

Innerhalb jedes Zeltes sollten im Hinblick auf eine schnelle und wirksame Räumung im Brandfall Hauptgänge zu den Ausgängen sowie Nebengänge zwischen den Betten angelegt werden. Sie sind durch Markierung auf dem Fußboden dauerhaft zu kennzeichnen. Die Breite der Hauptgänge sollte mindestens 1,50 m betragen, die der Gänge zwischen den Betten (Nebengänge) mindestens 1,00 m. Diese Breiten sind dauerhaft freizuhalten. Die Entfernung von jedem Punkt innerhalb des Zeltes bis zum nächsten Ausgang ins Freie darf nicht länger als 30 m sein. Die Entfernung wird in Lauflinie gemessen.

Zelte müssen jeweils mindestens zwei möglichst entgegengesetzt gelegene Ausgänge haben. Die Breite der Ausgänge muss der Rettungswegbreite entsprechen. Die Durchgangshöhe der Ausgänge muss mindestens 2,00 m betragen. Die Ausgänge aus dem Zelt sind als solche zu kennzeichnen.

Es muss durch geeignete Maßnahmen sichergestellt werden, dass die Rettungswege, insbesondere die Ausgänge aus den Zelten, bei Ausfall der allgemeinen Beleuchtung (z. B. Stromausfall) für die sich im Zelt aufhaltenden Personen erkennbar sind (siehe auch „Empfehlungen zur brandschutztechnischen Bewertung von Unterkünften zur vorübergehenden Unterbringung von Flüchtlingen und Asylbewerbern der AGBF Bund, Stand Oktober 2014“). Spätestens ab einer Belegung von mehr als 200 Personen wird mindestens eine Sicherheitsbeleuchtung für notwendig erachtet, wie sie nach Nr. 5.5 der Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten vorgeschrieben ist. In aller Regel genügen für diesen Zweck kombinierte Sicherheitsleuchten nach VDE 0108-100: 2005-01, die bei Ausfall der allgemeinen Stromversorgung zur Verfügung stehen. Unabhängig von der Anzahl der Personen muss das Erfordernis einer Sicherheitsbeleuchtung bei Zelten geprüft werden, die durch Raumteiler in Zellen unterteilt sind (Orientierungsmöglichkeiten, Erreichbarkeit der Ausgänge).

Bei größeren Zeltgruppen gelten die Anforderungen an die Sicherheitsbeleuchtung grundsätzlich auch für die Rettungswege im Freien, damit sich die Flüchtenden bis

zur öffentlichen Verkehrsfläche oder bis zu einem festgelegten Sammelplatz orientieren können. Eine solche Sicherheitsbeleuchtung im Freien kann z. B. durch mobile batterie- oder generatorbetriebene Lichtmasten hergestellt werden. Eine Sicherheitsbeleuchtung im Freien ist nicht erforderlich, wenn das o.a. Schutzziel auch durch eine vorhandene Umfeldbeleuchtung erreicht werden kann.

### **Technische Einrichtungen, Feuerlöscher**

In jedem Zelt muss eine Alarmierungseinrichtung (Handsirene, Gong, Drucklufthupe oder Glocke) für das Aufsichtspersonal vorhanden sein.

Soweit in Zelten räumliche Abtrennungen vorgesehen sind (Zellenbildung), sind in den abgetrennten, nicht einsehbaren Bereichen zur frühzeitigen Erkennung von Bränden und Alarmierung der Personen innerhalb des Zelttes, mindestens Rauchwarnmelder nach DIN 14676 zu installieren.

Feuerlöscher sollten für das auf dem Gelände anwesende Sicherheitspersonal zur Verfügung stehen. Die Art und die Anzahl der erforderlichen Feuerlöscher sollten in Absprache mit der Brandschutzdienststelle festgelegt werden.

Maßnahmen zur Rauchableitung sind nicht erforderlich.

### **Aufgaben des Aufsichtspersonals**

Im Brandfall ist das Gebäude durch das Aufsichtspersonal eigenständig räumen zu lassen. Ziel sollte es sein, dass die Räumung noch vor Eintreffen der Feuerwehr abgeschlossen ist. Mit Hilfe der Feuerlöscher sollen nach abgeschlossener Räumung des Gebäudes bzw. des Zelttes eigene Löschversuche unternommen werden, ohne dass sich das Aufsichtspersonal selbst in Gefahr bringt. Das Aufsichtspersonal ist in seine Aufgaben bei der Räumung und in die Handhabung der Feuerlöscher entsprechend einzuweisen.

Es ist kontinuierlich durch Kontrollgänge sicherzustellen, dass

- alle Rettungswege dauerhaft freigehalten werden,
- Einrichtungsgegenstände und Betten an festgelegten Stellen verbleiben und nicht zur Einengung von Rettungswegen führen,
- das Rauchverbot eingehalten wird und kein offenes Feuer verwendet wird und
- Beleuchtungseinrichtungen (Scheinwerfer etc.) von brennbaren Bauprodukten so weit entfernt angebracht sind, dass diese nicht entzündet werden können.
- die Benutzung von elektrischen Geräten nicht geringer Leistung wie Kochplatten, Kaffeemaschinen, Wasserkocher u.ä. unterbunden wird.